

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 6 (1830)
Heft: 4

Artikel: Die Landsgemeinden beider Rhoden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches Monatsblatt.

Nro. 4.

April.

1830.

An jenem Tage — höret es — an jenem Tage wird die letzte Landsgemeinde unter Euch sein, an welchem Ihr, der Selbstherrschaft unwürdig, Eure ewigen Rechte schmerzlos veräußern werdet.

E. Siegwart.

Die Landsgemeinden beider Rhoden.

Das Monatsblatt bringt in der Regel Originalaufsätze. Der nachfolgende macht eine Ausnahme. Er ist in Nro. 18 des Schweizerboten enthalten und wird hier deswegen wieder abgedruckt, weil die Redaktion hierüber nichts Besseres zu sagen wüßte und weil sie ihn für werth hielt, in dem geschichtlichen Archive des Kantons Appenzell aufbewahrt zu werden. Einige Bemerkungen mögen denselben begleiten.

Ausser- und Innerrhoden hielten am gleichen Tage, nämlich den 25. April, die Landsgemeinde, und theilten auch miteinander die regnerische Witterung.

Ausserrhoden. Der Landammann Räf eröffnete die Landsgemeinde mit Worten, die mit Beifall angehört wurden. Er redete, das Volk sei zusammengetreten, um das Souveränitätsrecht auszuüben; es sei Pflicht, nicht bloß am Tage der Landsgemeinde zu wachen, sondern alle Tage des Jahrs; es liege im Interesse, mit dem Geiste der Zeit fortzuschreiten, dem man nicht ungestraft widerstreben könne;*) die Zeit mache

*) Dieses wahre Wort findet noch in den meisten Behörden, obern wie untern, viele taube Ohren. Häufig weiß man den Zeit-

auch die Forderung an uns, der Oeffentlichkeit Vorschub zu leisten, welche, die gehörige Schranke anerkennend, nur gute Früchte bringe; es werden die Geseze besser erkannt, wenn Viele ihre Meinung darüber aussprechen; und endete mit dem Wunsche, daß Friede und Freiheit das Volk ferner beglücken.

Nach bisheriger Uebung wurde wegen der Staatsrechnung (Jahrrechnung) Umfrage gehalten, und dieselbe gutgeheißen. Ein Beamter machte auch die Bemerkung, daß diesmal (warum nicht allemal) gleichfalls die Salzrechnung in Ordnung gebracht worden sei. *) Und nach geschעהener Umfrage lud der Landammann die Landleute ein, die Rechnung auf der Kanzlei selbst einzusehen. So gut dies gemeint ist, so selten folgt ein Landsmann der Einladung. Der Eine ist zu bequem, der Andere zu scheu, der Dritte befürchtet, er möchte als ein unruhiger Sonderling angesehen werden, oder man möchte meinen, er setze in die Rechnung Mißtrauen! Und die Sache am Lichte besehen, Keiner wird sich auf der Kanzlei Zeit nehmen, die Rechnung gehörig zu durchgehen. Darum dürfte es weit besser sein, wenn fürhin entweder im Angesichte des gesammten Volkes, an der Landsgemeinde, genaue und umfassende Rechnung, die Salzrechnung, versteht sich, mitbegriffen, abgelegt, oder an einem der nächsten Sonntage nach der Landsgemeinde auf allen Kanzeln verlesen würde, oder

geist von dem eigenen Geist nicht zu unterscheiden, oder kann, weil der letztere fehlt auch an den erstern nicht glauben.

- *) Die Salzrechnung war schon seit vielen Jahren in Ordnung, aber erst seit drei Jahren dem Großen Rath genau bekannt. An der diesjährigen Jahrrechnung wurde mehr als jemals über diesen Punkt eingetreten und beschlossen, den ersparten Salzfond, mit Ausnahme einer bestimmten, zum Salzverkehr erforderlichen Summe, dem Landseckel einzuverleihen. Künftig wird der Ertrag des Salzverkaufes unter den andern Einnahmen des Landseckels erscheinen und die ganze Rechnung officiell durch den Druck bekannt gemacht werden.

noch wenn von und aus dem Volke etwa drei sachverständige Männer erwählt würden, welche die Rechnung prüften, sie für richtig oder unrichtig erklärten, und sie, Eigenthum des Volkes, dem Eigenthümer zustellten. Gewiß ist es, daß der Landsmann die Staatsrechnung lieber anhörte, als das lange, das Bedürfniß eines neuen Gesetzbuches auf eine schädliche Weise palliativ auswischende Mandat. *)

Das Entlassungsgesuch des Sekelmeisters Hugener von Stein und die Entsprechung ab Seiten des Volks verlängerte das Wahlgeschäft. Landshauptmann Schieß von Herisau wurde Landssekelmeister, Landsfähnrich Knöpfel von Hundweil Landshauptmann, und Hauptmann Wyß von Urnäsch Landsfähnrich. Uebrigens kam der Landammann und Pannerherr Doktor Dertly an die Regierung. Weiters gab es nur Bestätigungen.

Mancher könnte diese Geschäfte als Formalitäten ansehen, die von wenig Werth sind; allein er würde einen nicht kleinen Mißgriff thun. Indes sind allerdings die Geschäfte, die nur in Wahl der Beamten bestehen, sehr unvollkommen. Seit Langem ist die Landsgemeindefreiheit zur Halbheit herabgesunken. Von Gesetzgebung war schon lange an den Volksversammlungen nicht mehr die Rede. **) Wie ein-

*) Das Mandat, anstatt das Bedürfniß eines neuen Gesetzbuches weniger fühlbar zu machen, läßt ein solches vielmehr im höchsten Grade wünschen, weil nicht selten der Fall eintritt, daß es mit dem Landbuch in Collision kommt, so daß bei manchem Landsmann die Meinung sich eingeschlichen hat, es gebe im Lande zweierlei Gesetze über eine und dieselbe Sache.

**) Wirklich wären wir nahe daran zu erleben, daß es für eine Neuerung angesehen und verschrieen werden könnte, wenn man Gesetzesvorschläge vor die Landsgemeinde bringen wollte, so sehr ist das Volk von diesem Rechte abgewöhnt worden. Auf fast unmerkliche Weise ist im langen Laufe der Zeit die Gesetzgebung der Obrigkeit — oder dem Namen nach dem zweifachen Landrath — anheim gefallen, wie man sich aus einer Menge von Artikeln im Land-

zelne Menschen sich dem Schlafe überlassen, um dann, aufs Neue gestärkt, ans Tageslicht zu gehen, so wollen wir glauben, daß auch ganze Völker, freie Völker, sich des Schlafes nicht erwehren können, *) worin sie aber nur Kräfte zu einem frühern Leben sammeln. Möge das Tröstliche dieses Glaubens bei uns bald in Erfüllung gehen.

Nichts ist auf der Welt, das nicht der Zahn der Zeit nach und nach zu zerstören vermag. Der Wassertropfen höhlt allmählig den Stein; die Luft verwandelt das Eisen allmählig in Staub; ein Religionsförmchen bereitet das andere vor, eine Verfassung die andere; ein Gesetz macht nach und nach dem andern Platz; Sitten, Gebräuche und Moden verdrängen einander unaufhörlich. Nur das Beständige, möchte man sagen, hat die Welt, daß es beständig auf ihr wechselt. Ja, auch gerade unsere Gesetze sind der Art, daß sie nicht ewig leben können. Viele Gesetze sind schon Leichname, und die guten Gesetze finden Unbehaglichkeit, den Ausdünstungen jener preisgegeben zu sein. **) Wie es nun unangenehm ist, wenn wir einen Mann mit gesunden Gliedern erblicken, der sie nicht zur Arbeit benutzt, einen Dürstenden an der Quelle, der nicht aus

mandate, die so gut Gesetze sind als irgend eines im Landbuche, überzeugen kann. Den Namen „Gesetzgeberin“ der Landsgemeinde geben, ist sonach tönendes Erz und eine klingende Schelle.

*) Das ganze Volk hat nie geschlafen und weniger als je schläft jetzt Alles; manchem Schlafenden aber geschieht ein schlechter Dienst, wenn ihm ein Wachender die Augen öffnen will. Wer aus solchem Schlummer die Leute aufzuwecken versucht, der muß es sich gefallen lassen, als Ruhestörer angesehen und behandelt zu werden. Jedoch bessert's allmählig.

**) Mit der Ausdünstung ist es so gefährlich nicht. Diese Leichname sind nicht sowohl in Fäulniß übergegangen, als vielmehr mumienartig vertrocknet, und ihre gänzliche Entfernung wäre vorzüglich darum zu wünschen, damit nicht früher oder später irgend ein politischer Quacksalber auf den Einfall gerathen könne, diese Mumien als Heilmittel darzureichen oder als Amulette zur Hintertreibung der politischen Mündigkeit den Leuten aufzubinden.

ihr trinkt: so ist es gewiß auch unangenehm, zu sehen, wie das Volk, obwohl im Besitze der Freiheit zu Gesetzesabänderungen, dennoch in gesetzgeberischer Unthätigkeit von Gegenwart zur Zukunft vorrückt. Oder hat der Landsmann etwa bloß darum das Recht, Gesetze zu geben, um es brach liegen zu lassen? Nein, durch dieses Recht ist von unsern Vätern deutlich vorgezeichnet worden, daß nach Bedürfniß Gesetze geändert, gegeben oder aufgehoben werden sollen.

Daß die Obrigkeit das Bedürfniß eines neuen Gesetzbuches früher fühlt, als das Volk, liegt in der Natur der Sache; denn sie ist es, die auf vorhandene unzeitgemäße Gesetze oder Gesetzeslücken stößt. Daß aber die frühere Obrigkeit kostspielige Kommissionen hielt, Gesetze herdrechselte, einen Gesetzesentwurf drucken ließ, ohne das Volk, so viel bekannt ist, um die Erlaubniß zur Erneuerung des Gesetzesentwurfs angegangen zu haben, war ein Streich, jener von 1820, der Wunden schlug, die heute noch bluten. Vollends aber muß Unwille unsre Brust füllen, wenn man eingedenk ist, daß dieselbe Obrigkeit die Geduld nicht des vorbereiteten, sondern des fast soviel als unvorbereiteten Volkes gerade Anfangs mit Gesetzen prüfen wollte, die unserer Freiheit den Kopf weggespalten hätten. So mußte man eben die Sache angehen, um das beim Volke ohnehin nicht gut angeschriebene Neue durch gehässiges Neue noch mehr zu verleiden. Wenn nun das Aussenröder Volk ein Gesetzbuch aufweist, in dem wir so recht einen Kumpanen des Lobwasser- und Bäumlerschen Katechismi finden: es ist die Obrigkeit, die an unsrer Einbanung im Alten schuld ist. Wer kann es heute noch verargen, daß das Volk lieber nichts wollte, als den feilgebotenen, freizeitschmälernden Gesetzespack? Traurig ist die Wahrnehmung, daß Vorgesetzte, durch Ueberschätzung ihres Vorsizes, der Wohlfahrt ihres Volkes einen Kiegel vorschoben.

Es sollte jedoch der Gedanke an Verbesserung nicht auf lange Zeit aufgegeben werden. Nur neun Jahre später fiel es zwei Männern ein, vom schlummernden Rechte der Gesetzgeber

Gebrauch zu machen, und sie kamen um Abänderung einiger Artikel bei der Obrigkeit ein. Es hörte der große Rath die Männer an, und beschloß, die Stimmung des Volkes zu vernehmen, ob man eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuches vornehmen wolle. Mancher Vaterländische sah bang in die künftigen Tage. Da zeigte es sich, daß die Mehrzahl des Volkes einer Revision abgeneigt sei. Die gebrannten Kinder fürchten das Feuer. Auf solches hin faßte der große Rath im Jahr 1829 den Entschluß, in Minne nach 1737, die Reise wieder anzutreten.

Wer hätte nicht glauben sollen, daß die Obrigkeit, ungeachtet der größtentheils mangelnden Neigung des Volkes zu einer Umarbeitung des Landbuches, zu Nutzen und Frommen des Landes beschlossen hätte, durch den ersten besten Haufen Beispiele das Volk von der Gebrechlichkeit des Buches zu belehren? Lesen wie schreiben, rechnen wie singen: können wir es ohne Unterricht? Wird das Volk ohne Unterricht sobald einsehen, daß das Landbuch der verbessernden Hand bedarf? Von oben, ja von oben muß auch eine Stimme kommen; nur soll sie zum Voraus versprechen, daß sie die Freiheitsartikel, als: 2, 17, unangestastet lasse! Dann könnte es freilich dem einen und andern Beamten sein Amt kosten. Aber dürfen die Amtsmänner ihren Ichs mehr Rechnung tragen, wie dem Vaterlande? Einzig und allein durch ein neues, ein vollständiges, ein an unsere Zeitverhältnisse sich anschließendes Gesetzbuch kann unsere Freiheit ihren Höhepunkt erstreben.

Darum ist die Frage hier besprochen, da sie über die Geschäfte dieser Landsgemeinde entscheiden sollte, und da mit dem Scheitern des Vorschlages zur Verbesserung des Landbuches die Landsgemeinde sich bloß mit der Wahl der Beamten befaßte.

So höre denn, Schweizerland, daß das Außerrhoder Volk für die Erstarrung in den alten Formen seinen Obern den Dank oder Undank schuldig ist. *)

*) Was die Mehrheit beschließt, geht in der öffentlichen Meinung auf Alle über. Daß aber nicht durch einmüthigen Schluß im

Innerrhoden. In den innern Rhoden, denen in neuern Zeiten Reibungen schon manches Mal ziemlich empfindlich wurden, möchte man bald sagen: Wird eine Zeit kommen, die einen länger andauernden Frieden bringt? Sie wird, so darf angenommen werden, nicht ausbleiben. Indes dürften vorher noch einige Gewitterwolken über den Horizont Innerrhodens aufsteigen. Man beruhige sich aber mit der Erfahrung, daß Gewitter auf Bergen viel weniger schaden, als in Niederungen.

Der Bauer kann einmal nicht zu Allem den Jaherrn machen. Uebler Staatshaushalt, patrizisches Ueberflügeln und andere Rippenstöße in den Staatskörper mußten den alten Vätergeist empören. Und wenn das Maas voll ist so überfließt es. Nach langem Gesechte gab endlich die Landsgemeinde vom Jahr 1828 den Ausschlag; die Freunde der Freiheit gewannen über die Herrischen Oberhand. Ein Glück, daß eine so wichtige Geburt nicht erschütternde Wehen begleiteten. Nun sollte der Stern des Bessern aufgehen. Noch sind aber die Gewalten nicht

Großen Rathe beliebt ward, der auf die Bahn gebrachten Vor-
nahme einer Empfehlung an das Volk zur Revision der Landes-
gesetze keine weitere Folge zu geben, das war in diesen Blättern
deutlich zu lesen. 15 gegen 18 Stimmen bilden kein unbedeutendes
Gegengewicht und lassen der Hoffnung noch Raum, daß jene Zeit
nicht mehr ferne sei, wo die Obrigkeit zur wahren Erkenntnis
ihrer Stellung zum Volke und ihrer Pflichten gegen das Vater-
land gelangen werde. Wir wollen zwar den Beweggründen, von
denen Einzelne bisher geleitet worden sein möchten, nicht nach-
grübeln: glauben aber behaupten zu dürfen, daß weitaus die
meisten Mitglieder des Großen Rathes die Dringlichkeit einer
Revision des Landbuches vollkommen einsehen und sind eben so
überzeugt, daß die Sache bei einer künftigen Anregung von
Außen ohne Schwierigkeit von Statten gehen werde. Dem
gesunden Verstande des Volkes trauen wir hinwieder die Em-
pfänglichkeit für Belehrung zu und sind weit entfernt, aus dem
bisherigen Gang die Furcht zu schöpfen, als sei die ganze gegen-
wärtige Generation im Stabilismus erstarrt.

getrennt;*) der Holzverkauf ist, dem Bundesvertrage (Art. 11.) zum Troke, gegen Aufferrhoden verboten; die untergesunkene Partei schnappt, mitten im Genuße der Amnestie, alle Augenblicke nach Luft; ein Nachbar grollt dem andern; Strolchen durchziehen das Ländchen; eine Menge Zwitter von Heimathlosen und Bürgern leben geächtet in Hütten; die Armen betteln auf den Straßen; Gewerbsfleiß und Handel blüht keiner; junge Männer suchen ihr Glück im Dienste solcher Könige, die noch der Wache fremder Söldner bedürfen; die Schulen sind geflissentlich darnieder gehalten. Doch Rom wurde nicht in einem Tag gebaut, und anderswo nicht in einem Tag geschliffen. Der Mensch kann nicht gebieten, daß es im Nu dastehe. Wie man nur von Stufe zu Stufe eine Höhe ersteigt, so führt auch nur eine Reihe von Thaten zum Ziel. Gerne wollen wir einer schönen Zukunft entgegensehen. Rühmliches kann auch jetzt schon gemeldet werden; mit Freuden geschieht es.

So wollen wir auf den Gemeindeplatz in Appenzell. Zum regierenden Landammann wurde der stillstehende Landammann, Dr. Eugster, erwählt. In das Amt des im Laufe des Jahres verstorbenen Armenleuten-Sekelmeisters Herrsche rückte der Waisenvater Nisble ein. Andere neue Beamtenwahlen fanden nicht Statt. Dafür liefert das Innerrhoden einen neuen Beweis, wie leicht es sei, Gesetze zu revidiren, wenn nur in einer Demokratie die Obern ihr Verhältniß zum Volk nie aus den Augen verlieren. Ueber siebenzig Gesetzesartikel, das Erb-, Pfand-, Schakungs- und Fallimentsrecht, die Vogteisachen und den Maternitätsgrundsatz betreffend, wurden von der Landsgemeinde genehmigt. Sehr zweckmäßig war es, daß dieselben dem Drucke

*) Hierüber wollen wir ja bei Leibe nicht unsern Mitlandleuten der innern Rhoden einen Vorwurf machen. Kehren wir da vor der eigenen Thüre und bekennen wir ohne Hehl, daß eben dies der wunde Fleck an unserm Staatskörper ist, wodurch jedes einzelne Glied desselben in beständiger Gefahr schwebt.

übergeben wurden und auf der Kanzlei unentgeltlich bezogen werden konnten, welches Letztere mit Lebhaftigkeit geschah. Schon liegen wieder neue Gesetzesvorschläge, gute und üble, vor, welche das Jahr hindurch geprüft und von der nächsten Landsgemeinde angenommen oder verworfen werden sollen. Und alle diese großen Geschäfte wurden in Ruhe und mit Würde abgethan.

Damit sind die Verhandlungen der großen Rätthe mitgetheilt. Auch die Miteidsgenossen dürfen wissen, was die Appenzeller am Tage der Landsgemeinde thun und lassen. Wo der Himmel selbst, keinerlei Menschenwerk, sich über das versammelte Volk wölbt, da kann es wahrlich keine Geheimnißflatscherei geben. Geheimnisse queken fast nur wie in den kleinsten Köpfen, so in den kleinsten Rätthen. Bin ich Mitglied der (einen) Landsgemeinde, so will ich auch Rechenschaft von meiner Stellung geben, und das offen und frei.

Dr. ***ler.

5475-68

Verhandlungen

der diesjährigen Synode im Kanton Appenzell Auser-
rhoden, gehalten in Trogen den 27. und 28. April;
sammt Bemerkungen dazu von J. U. Walser,
Pfarrer in Grub.

Es ist eine uralte Uebung in unserm Lande, daß die Geistlichen alljährlich sich versammeln, um — man weiß nicht was zu thun. Von nun an soll man es aber wissen. Der Geist der Zeit fordert Oeffentlichkeit aller, nicht nur einiger Angelegenheiten und Berathungen, die auf den Namen „vaterländische“ Anspruch machen wollen, und welche Gesellschaft sich dessen weigern wollte, würde sich selbst das Urtheil sprechen. Zudem